

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Herstellung und den Betrieb eines individuellen Hausanschlusses der SWO Netz GmbH (nachfolgend „SWO Netz“ genannt).

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Hausanschlüssen, einschließlich der dafür erforderlichen Telekommunikationslinien auf Grundstücken und in Gebäuden zum Anschluss an öffentliche Netze der SWO Netz.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist oder sind:

Besteller	Vertragspartner/Auftraggeber der SWO Netz GmbH für die Errichtung/Änderung des Hausanschlusses und der dafür erforderlichen Telekommunikationslinie.
Hausanschluss	Bezeichnet ausschließlich die passive Glasfaserinfrastruktur der Netzebene 3 (NE 3) bis zur Gebäudeaußenwand des anzuschließenden Gebäudes einschließlich der Mauerdurchführung. Einrichtungen innerhalb des Gebäudes, insbesondere Komponenten der Netzebene 4 (z. B. Glasfaseranschlusspunkte oder Glasfaserdosen), sind nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

Öffentliches Telekommunikationsnetz	Ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen.
Telekommunikationslinien	Unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Als Besteller kommen ausschließlich volljährige Personen in Betracht, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und die Eigentümer des mit dem Glasfaseranschluss zu erschließendem Grundstück und Gebäudes sind. Miteigentümer eines Grundstücks können nur Besteller sein, wenn die Eigentümergemeinschaft des zu erschließenden Grundstücks der Bestellung zugestimmt hat. Unternehmer können nur dann Besteller sein und einen Vertrag über die Herstellung und den Betrieb des Hausanschlusses abschließen, soweit der Unternehmer weder Betreiber eines Telekommunikationsnetzes noch Anbieter eines Telekommunikationsdienstes ist.
- 3.2. Besteller im Sinne dieser AGB kann nur derjenige sein, der zuvor von der SWO Netz jedenfalls in Textform zur Beantragung eines Hausanschlusses aufgefordert wurden.
- 3.3. Ein Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der SWO Netz, eine Netzanbindung zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz der SWO Netz zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in dem Fall, dass die Adresse des Bestellers außerhalb eines bestehenden oder bekanntgemachten Ausbaugebiets der SWO Netz liegt, kommt ein Vertrag nicht zustande. Ein Hausanschluss zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz eines Dritten wird von der SWO Netz nicht vorgenommen.

- 3.4. Die Präsentation und Bewerbung der Leistungen auf der Webseite der SWO Netz (<https://swo-netz.de>) stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.
- 3.5. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn SWO Netz die Bestellung durch eine Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) annimmt. SWO Netz kann die Annahme eines Auftrages des Bestellers ohne Angabe von Gründen verweigern.

4. Gestattung des Hausanschlusses

- 4.1. Der Besteller gestattet der SWO Netz die Nutzung des in der Bestellung genannten Grundstücks und Gebäudes für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung eines Hausanschlusses der Netzebene 3 des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der SWO Netz. Hiervon umfasst sind insbesondere das Anbringen der Vorrichtungen sowie die Verlegung der Leerrohre und Anlagen, die erforderlich sind, um den Glasfaseranschluss vorzubereiten.
- 4.2. Der Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes hat die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität grundsätzlich zu dulden. Die SWO Netz weist insbesondere auf die Regelungen des § 134 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TKG hin.

5. Herstellung und Betrieb des Hausanschlusses

- 5.1. Die Hausanschlüsse werden von der SWO Netz nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben.
Soweit das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWO Netz noch nicht bis zur Grenze des vertragsgegenständlichen Grundstücks ausgebaut wurde, kann die SWO Netz zunächst nur die Leerrohre für den Glasfaseranschluss verlegen. Die Bestückung der Leerrohre mit Glasfaserkabeln und die Installation der weiteren technischen Einrichtungen wird die SWO Netz, nachdem das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWO Netz bis zu dem Grundstück ausgebaut wurde, innerhalb einer angemessenen Zeit vornehmen.
SWO Netz ist berechtigt, sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 5.2. Der Besteller hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Hausanschlusses zu schaffen, insbesondere den erforderlichen Platz innerhalb und außerhalb aufstehender Gebäude bereit zu stellen.
- 5.3. Leistungstermine und -fristen für die Herstellung sind nur verbindlich, wenn SWO Netz diese ausdrücklich bestätigt hat und der Besteller rechtzeitig alle

Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass SWO Netz die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

- 5.4. Der Betrieb des Hausanschlusses kann von einem oder mehreren Dritten durchgeführt werden. Die SWO Netz erbringt im Rahmen dieses Vertrages keine Telekommunikationsdienste (Telefon, Internet, etc.).
- 5.5. Der Hausanschluss muss zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden und es dürfen außer durch die SWO Netz keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vorgenommen werden. Es sind jegliche Handlungen zu unterlassen, die schädliche Rückwirkungen auf das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWO Netz haben können. Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist der SWO Netz unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6. Der Besteller verpflichtet sich, unbefugten Dritten, bspw. anderen Netzbetreibern, ohne das Einverständnis der SWO Netz keinen Zugang zum Hausanschluss der SWO Netz zu gewähren.

6. Preis- und Kostenregelung für den Hausanschluss

- 6.1. Sofern vorab mitgeteilt, ist der Hausanschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWO Netz ist für den Besteller kostenfrei. In sonstigen Fällen wird der Preis separat vor Vertragsschluss mitgeteilt.
- 6.2. Die Kosten einer vom Besteller veranlassten Änderung des Glasfaseranschlusses trägt der Besteller.
- 6.3. Zahlungen des Bestellers werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Rechnung wird nach der Herstellung des Hausanschlusses gestellt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Besteller nicht zum Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen berechtigt.

7. Eigentum/Zutrittsrecht

- 7.1. Die von SWO Netz errichteten Hausanschlüsse sind nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB in das Grundstück bzw. die Gebäude eingebracht. Sie verbleiben im Eigentum der SWO Netz.
- 7.2. SWO Netz bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück sowie die aufstehenden Gebäude zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs und der Erneuerung des Hausanschlusses nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung des jeweils Nutzungsberechtigten zu betreten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche für diese Maßnahmen erforderlichen Schritte rechtzeitig vorher durchzuführen (z. B. das Öffnen von Toren/Türen).

8. Haftung

- 8.1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der SWO Netz, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Besteller daher vertrauen durfte.
- 8.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die SWO Netz nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Bestellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3. Die Einschränkungen der Ziffern 8.1 und Ziffer 8.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SWO Netz, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 8.4. Die sich aus Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die SWO Netz den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Laufzeit/Beseitigungspflicht

- 9.1. Dieser Vertrag wird mit der Auftragsbestätigung der SWO Netz wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

10. Widerrufsrecht

- 10.1. Informationen zum Widerrufsrecht

Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das die SWO Netz nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert.

Falls Sie Ihren Auftrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Internet, E-Mail, Post oder Fax oder außerhalb von Geschäftsräumen (wie z.B. Privatwohnungen, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Geschäftsräumen, nachdem Sie unmittelbar zuvor außerhalb von Geschäftsräumen persönlich oder individuell angesprochen wurden), für Dienstleistungen erteilen, die Sie als Verbraucher

überwiegend weder für eine gewerbliche noch für eine selbständige Tätigkeit nutzen, steht Ihnen das nachfolgend beschriebene Widerrufsrecht zu.

10.2. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (SWO Netz GmbH, Anschrift: Alte Poststraße 9 49074, Osnabrück; E-Mail: info@swo-netz.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

10.3. Folgen des Widerrufsrechts

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Über das Muster-Widerrufsformular informiert die SWO Netz nach der gesetzlichen Regelung wie folgt:

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An SWO Netz GmbH Anschrift: Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück; E-Mail: info@swo-netz.de:

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag

über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden
Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen

11. Datenschutz

SWO Netz ist verpflichtet die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Fernmeldegeheimnisses zu beachten.

12. Außergerichtliche Streitbeilegung

- 12.1. Der Besteller kann gemäß § 68 TKG im Falle eines Streits mit SWO Netz ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen. Hierzu hat der Besteller einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur zu richten. Die Adresse der Bundesnetzagentur lautet:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post- und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

- 12.2. Die EU-Kommission hat zudem eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Verträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> . Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die SWO Netz grundsätzlich bereit.

13. Sonstiges

- 13.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 13.2. Sofern es sich beim Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Besteller und der SWO Netz der Sitz der SWO Netz.
- 13.3. Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift.
- 13.4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.